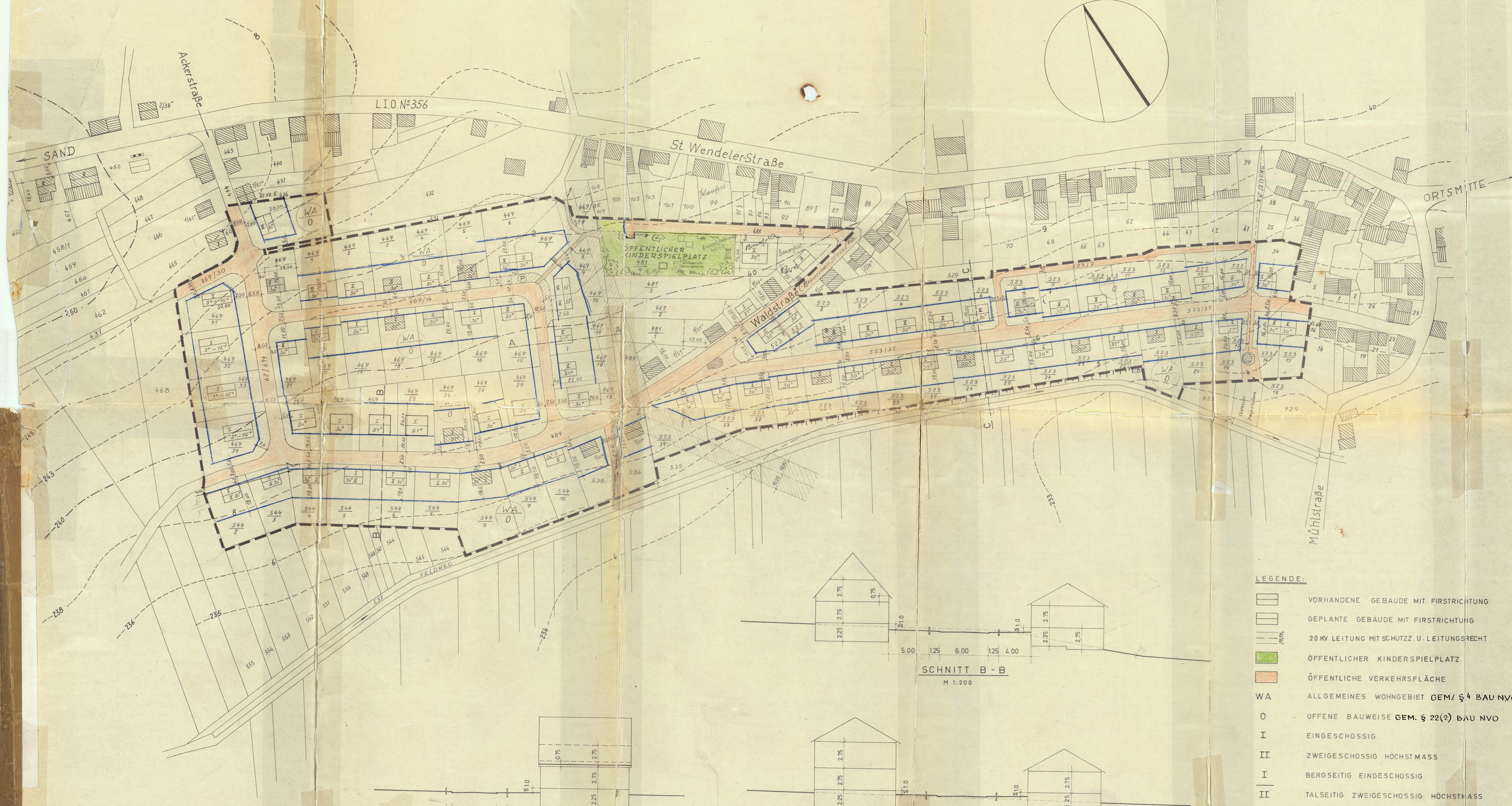


ÄNDERUNGSPLAN I ZUR NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES: MIT ERWEITERUNG

MASSTAB 1:1000

IM BAUERT, IM ESPENWÄLDCHEN, AUF DEN INBERTSWIESEN, AUF DER HÖLLE UND AUF DER LEHMKAUT



SCHNITT A-A M 1:200

SCHNITT B-B M 1:200

SCHNITT C-C M 1:200

LEGENDE:

- VORHANDENE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
20 KV LEITUNG MIT SCHUTZ- U. LEITUNGSRECHT
ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAU NVO
O OFFENE BAUWEISE GEM. § 22(2) BAU NVO
I EINGESCHOSSIG
II ZWEIFESCHOSSIG HÖCHSTMASS
I BERGSEITIG EINGESCHOSSIG
II TALSEITIG ZWEIFESCHOSSIG HÖCHSTMASS
GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBER. DES BEBAUUNGS PLANES
BAUGRENZE GEM. § 23 (3) BAU NVO
BEST. BLEIBENDE UND GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
AUFZUBEHEND. GRUNDSTÜCKSGRENZE
30°/ 5°/ 3°/ 15° DACHNEIGUNG
HÖHENLINIE
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

- 1. Die Werte des § 17 BauNVO werden als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Fläche und der LBO festgelegt.
2. Für jedes Wohnhaus sind bis zu 2 Wohnungen zugelassen.
3. Nebengebäude sind eingeschobig bis 30 qm Grundfläche und bis 2,50 m Traufhöhe gestattet.
4. Carports dürfen nur hinter der strassenseitigen Baugrenze, jedoch mind. 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.
5. Es sind Sattel-, Waln- und Flachdächer zugelassen.
6. Bei den festgesetzten Dachneigungen sind Abweichungen von 3° nach oben und nach unten erlaubt.
7. Bei den Dachneigungen von 3° - 15° und 30° sind Kniestöcke und Dachgauben nicht gestattet.
8. Bei Dachneigungen von 15° dürfen Kniestöcke bis 0,75 m Höhe, gemessen von OK-Fussboden bis Unterkante Sattelschwelle zulässig sein.
9. Dachaufbauten sind erlaubt. Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als 2/3 der Traufe sein.
10. Durch die Dachaufbauten darf die Traufe nicht unterbrochen werden.
11. Bei der Dachdeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Dachdeckung benachbarter Häuser soll nicht in auffälliger Kontrast zueinander stehen.
12. Alle Gebäude sind mit einem hellen Aussenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendung mit glasiertem Material ist unzulässig.
13. Mauerwerk

entlang der Straße

- 14. Sichtweiten nicht höher als 1,00 m sein.
15. Bei Errichtung eines Sockels darf die Sockelhöhe nicht über 0,50 m liegen. Mauern aus Beton oder Vollmauerwerk sind nicht gestattet. Erlaubt sind Pfeiler aus diesem Material, jedoch nur bis zu einer Breite von 0,50 m.

Miesau, den 2. OKT. 1972. 1972

Der Bürgermeister.

- 16. Die Aufstellung der Änderung I zur Neufassung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. APR. 1972 beschlossen. (Berechtigung zur Aufstellung.)
17. Der Gemeinderat hat diesen Änderungsplan zur Neufassung in seiner Sitzung am 31. JAN. 1972 beschlossen (Annahme des aufgestellten Planes.)
18. Die öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 26. MAI 1972 (§ 2 (6) BBAUG., Min. Blatt vom 16. Oktober 1966, Sp. 1295).
19. Dieser Plan lag in der Zeit vom 5. JUNI 1972 bis einschl. (Wochentag) 5. JULI 1972 öffentlich aus.
20. Während der Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen (§ 2 (6) ) ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. JULI 1972 (§ 2 (6) Satz 4) beschließen hat. Diejenigen die Bedenken und Anregungen vorgebracht hatten, wurden mit Schreiben vom 21. JULI 1972 über das Ergebnis dieser Sitzung in Kenntnis gesetzt.

I. Fertigung Genehmigt

mit Verfüg. v. 13. Nov. 1972
Az. 905-33/72
Neustadt an der Weinstraße, den 13. Nov. 1972

Der Bürgermeister.

Aufgestellt:
INGENIEURBÜRO W. BADEL
PLANUNG FÜR HOCH- UND TIEFBAU
4793 MIESAU, JOSEF-MAJSTÜHL
ST. WENDELER STRASSE 41 - FERNRUUF 40
Miesau, den 17. Jan. 1972